

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 93.

Sonntag den 3. April.

1870.

Bekanntmachung,

das Verfahren bei Einwendung von Reclamationen Seiten Militairpflichtiger betreffend.

In Ausführung §. 78 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund hat das Königl. Kriegs-Ministerium über das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung von Reclamationen Seiten Militairpflichtiger folgende allgemeine reglementarische Bestimmungen getroffen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Zeugnisse, die zum Behufe der Befreiung vom Militairdienste und wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von den Stadträthen und Gerichtsamtern ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darum Nachsuchenden, oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erkundigung darüber sich gründen; eine bloße amtliche Beglaubigung gemeinderäthlicher oder ortsgewöhnlicher Zeugnisse ist als hinreichend nicht anzusehen.

2) Die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen auf Reclamationen, die nach Obigem einige Zeit vor Beginn der Musterung oder spätestens bis 12 Uhr Mittags im Musterungstermine anzubringen und zu bescheinigen sind, werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3) Recurse gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen an die Departements-Ersatz-Commissionen müssen bei Verlust derselben binnen zehn Tagen, von dem Tage ab gerechnet, wo die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war (s. unter 2) beziehentlich publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission, unter Vorbringung der nöthigen Nachweisungen und Bescheinigungen, angebracht werden. (§. 108 der Bundes-Militair-Ersatz-Instruction.)

4) Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commissionen, welche nach §. 108, 7. der Bundes-Militair-Ersatz-Instruction mündlich zu ertheilen und in den Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen 14 Tagen, vom Tage der Publication an, bei der Oberrecrutirungsbehörde (§. 15, 2. der Bundes-Militair-Ersatz-Instruction) eingereicht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

5) Diejenigen, welche von der Vorstellung an die Oberrecrutirungsbehörde Gebrauch machen, haben jedoch keinen Anspruch darauf, daß mit ihrer Einziehung zum Dienste bis zur Erledigung ihrer Beschwerde Anstand genommen werde. Vielmehr leiden auf sie lediglich die Bestimmungen in §. 188, 3. der Bundes-Militair-Ersatz-Instruction Anwendung.

Leipzig, den 30. März 1870.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Platzmann.

Bekanntmachung.

Das 5. und 6. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes sind bei uns eingegangen und werden bis zum 19. d. Mts. auf dem Rathhause zur Einsichtnahme öffentlich aufgehängt. Dieselben enthalten:

- Nr. 30. Gesetz, die Aufhebung des Instituts der Communalgarde betreffend; vom 3. März 1870.
- = 31. Bekanntmachung, die Bewilligung der von dem Vorschußvereine zu Lengsfeld erbetenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 8. März 1870.
- = 32. Decret, die Bestätigung der Satzungen für die evangelische Freischule zu Dresden betr.; vom 8. März 1870.
- = 33. Verordnung, die Verschmelzung der amtsstierärztlichen und der bezirkstierärztlichen Prüfung betreffend; vom 9. März 1870.
- = 34. Gesetz, einige Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren im Wechselproceß und in den beim Handelsgerichte zu Leipzig zu verhandelnden Rechtsachen betreffend; vom 14. März 1870.
- = 35. Gesetz, die Uebernahme des Unterstützungsfonds für die Hinterlassenen der zu Burgl verunglückten Bergleute auf die Altersrentenbank betreffend; vom 15. März 1870.
- = 36. Gesetz, die Presse betreffend; vom 24. März 1870.
- = 37. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 24. März d. J., die Presse betreffend; vom 24. März 1870.
- = 38. Bekanntmachung, die Bewilligung der vom Vorschußvereine zu Flöha erbetenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 23. März 1870.
- = 39. Bekanntmachung, die Bewilligung der von dem Spar- und Vorschußvereine zu Mohorn erbetenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 23. März 1870.

Leipzig, den 1. April 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 6. April a. c., im Saale der I. Bürgerschule.

- Tagesordnung:**
- 1) Gutachten des Ausschusses zur Gasanstalt über: a. Rückantwort des Rathes zum Gasbudget. b. Verbesserung der Beleuchtung vor und im Hofe der I. Bürgerschule. c. Verbesserung der Beleuchtung auf der Grimma'schen Straße. d. Beleuchtung des Töpferplatzes. e. dergl. des Weges von der Querstraße nach der Salomonstraße und am Johannis Kirchhof. f. Wasserposten in der Gasanstalt.
 - 2) Gutachten des Ausschusses zum Bau- und Oekonomiewesen, über: a. Gaseinrichtung für die Realschule. b. Delfarbenanstrich der Wände im neuen Krankenhause. c. Bildung einer Elsterfluß-Regulirungsgenossenschaft und das Ablommen mit Herrn Kammerrath v. Fuchs-Nordhoff. d. Entschädigung verschiedener Müller in Folge des Rosenthalbrückenbaues.
 - 3) Gutachten der Ausschüsse zum Markt- und Bauwesen, über: Erbauung einer Fleischhalle am Johannisplatz.
 - 4) Gutachten des Schul- und Stiftungsausschusses über: a. Beschaffung von 15 Schulbänken nach Runge'schem System für die 2. Bezirksschule. b. die Verwendung des Communalgardenunterstützungsfonds.